

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Restle Giesstechnik GmbH / Stand: Januar 2016

I. Allgemeines, Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Verkäufers im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen des Käufers oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Diese Lieferbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Kunden.
3. Eine Bestellung kann der Verkäufer innerhalb von 2 Wochen nach seiner Abgabe annehmen. Der Kaufvertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers oder, wenn eine Auftragsbestätigung ausnahmsweise nicht erfolgt, durch Lieferung der Ware zustande.
4. Sollen diese Lieferbedingungen keine Gültigkeit erlangen, hat der Käufer dies so rechtzeitig und eindeutig zum Ausdruck zu bringen, dass die Lieferung durch den Verkäufer noch gestoppt werden kann. Weicht ein Bestätigungsschreiben des Käufers von der Auftragsbestätigung ab oder erweitert oder beschränkt es diese, wird der Käufer die Änderung als solche besonders hervorheben.
5. Soweit in diesen Lieferbedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126 b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen des Verkäufers sind spesenfrei und sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung et-was anderes ergibt.
2. Preise verstehen sich, sofern nicht abweichend vereinbart, „ab Werk“ (EXW In-coterms 2010), ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Entsorgung und sonstiger Nebenkosten, netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Bei Lieferungen in das Ausland sind sämtliche vom Verkäufer im Ausland zu erbringen-den Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Käufer zu erstatten.
3. Der Verkäufer ist bei einer nach Vertrags-abschluss eintretenden Erhöhung der marktüblichen Kosten eines Produktes um mehr als 10 % berechtigt, einseitig eine Preiserhöhung im Sinne des § 315 BGB vorzunehmen, wobei unter Einbeziehung von Billigkeitserwägungen die jeweilige Kostenveränderung der Maßstab sein soll. Ein solches Preisanpassungsrecht besteht nicht, wenn sich der Liefertermin innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des jeweiligen Vertrages befindet.
4. Soweit der Verkäufer den Preis aufgrund einer Kostensteigerung erhöht, steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu, wobei die Parteien die jeweiligen Kosten der Rück-abwicklung selbst zu tragen haben. Der Käufer muss in diesem Fall den Rücktritt schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung gegenüber dem Verkäufer erklären. Andernfalls gilt die Preiserhöhung als genehmigt, worauf der Verkäufer den Käufer mit seiner Mitteilung über eine Preiserhöhung hinweisen wird.

III. Lieferung

1. Die Wahl des Versandweges und der Versandart sowie des Spediteurs oder Fracht-führers erfolgt, soweit nicht abweichend vereinbart, durch den Verkäufer.
2. Die Gefahr für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, wenn die Ware zum Versand gebracht und zur Abholung bereitgestellt ist. Wenn der Verkäufer weitere Leistungen, insbesondere den Transport, übernimmt, geht die Gefahr spätestens mit dem Verlassen der Auslieferungsstätte des Verkäufers auf den Käufer über.
3. Die Lieferverpflichtungen des Verkäufers stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbst-belieferung des Verkäufers durch seine Lieferanten.
4. Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine setzt die Klärung aller technischen Fragen, das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen und Unterlagen, den recht-zeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernder Unterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen dem Käufer obliegenden Verpflichtungen voraus. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen entsprechend.
5. Die vereinbarten Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer als eingehalten, auch wenn die Lieferungen ohne Verschulden des Verkäufers nicht rechtzeitig versandt werden können.
6. Der Verkäufer ist zu Teil- sowie branchen-üblichen Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen zumutbar sind. Entsprechendes gilt für vorzeitige Lieferungen. Bei Mehr- oder Minderlieferungen werden die Preise entsprechend angepasst.
7. Im Falle des Lieferverzugs des Verkäufers ist der Anspruch auf Schadensersatz des Käufers wegen Lieferverzuges beschränkt auf einen Betrag von 0,5 % des vereinbarten Netto-Preises der vom Verzug betroffenen Lieferungen für jede volle Woche des Lieferverzuges, insgesamt jedoch maximal auf einen Betrag von 5 % dieses Netto-Preises. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruht. Vom Vertrag wegen Lieferverzuges zurücktreten kann der Käufer nur, so-weit der Verkäufer die Verzögerung der Lieferung zu vertreten hat.
8. Ist die Durchführung eines Vertrages vorübergehend durch Ereignisse höherer Gewalt beeinträchtigt (insbesondere wegen Krieg, Naturkatastrophen, Feuer, Unfällen, Rohstoff- oder Energiemangel, Maschinenbruch, Arbeitskämpfen, Betriebs-störungen, behördlicher oder politischer Willkürakte), die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so verlängern sich die zur Durchführung der Lieferungen vorgesehenen Fristen und Termine zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit entsprechend. Dauern Ereignis-se höherer Gewalt oder diesen gleichzustellende Ereignisse länger als 3 Monate an, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine Anpassung des Vertrages nicht möglich ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die dem Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Tilgung aller jeweils offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers (nachfolgend: Vorbehaltsware). Als offene Forderung gelten auch bedingte Forderungen, z. B. aus anlässlich eines Kaufs zu Gunsten des Käufers gegebenen oder indossierten Wechseln, solange der Verkäufer aus einem solchen Wechsel im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden kann. Der Käufer ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Käufer nicht gestattet.
2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend, zum Neuwert, zu versichern und dies dem Verkäufer

nach Aufforderung nachzuweisen. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer bereits jetzt, alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen zu verfolgen.

3. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt dies für den Verkäufer mit der Folge, dass der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache entsprechend dem wertmäßigen Anteil der Vorbehaltsware (Fakturenwert) erwirbt; solche Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware des Verkäufers bei der Herstellung neuer Sachen ganz oder teilweise verbraucht, gilt Vorstehendes entsprechend. Dem Käufer erwachsen aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware für den Verkäufer und ihrer Aufbewahrung keine Ansprüche gegen den Verkäufer.

4. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware an Dritte, so wird hiermit seine Forderung gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der vom Verkäufer gelieferten bzw. durch den Käufer verarbeiteten Ware an den Verkäufer sicherungshalber abgetreten. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer bis zu einem Widerruf des Verkäufers ermächtigt. Mit Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers erlischt das Recht des Käufers zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderung jedoch automatisch.

5. Übersteigt der realisierbare Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so gibt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherungen nach seiner Wahl frei oder wird deren Freigabe bewirken.

6. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder in sonstiger Weise von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter genauer Darlegung des Sachverhaltes hiervon zu unterrichten.

7. Der Käufer wird den Verkäufer in jeder ihm zumutbaren Weise bei der Geltendmachung der Sicherungsrechte des Verkäufers unterstützen. Er wird insbesondere die Vorbehaltsware als solche kennzeichnen und separat für den Verkäufer verwahren. Er wird dem Verkäufer ferner die zur Realisierung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte erteilen.

8. Der Verkäufer behält sich über die gelieferten Waren hinausgehende Eigentums- sowie sämtliche Gebrauchsmuster-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor, insbesondere an den vom Verkäufer in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, Designs, Design-Vorschlägen, Schablonen, Werkunterlagen, Formen, Copyrights, Know-how und Kalkulationen sowie Software.

V. Verpackung, Retouren

1. Erfolgt die Lieferung in Mehrweggebinden, stellt der Verkäufer diese für zwei Monate ab Versendung dem Käufer mietfrei zur Verfügung. Die Mehrweggebinde sind auf Gefahr und Kosten des Käufers an die jeweilige Anschrift des Lieferwerkes des Verkäufers zurückzusenden.

2. Einweggebinde und sonstige Transportverpackungen werden vom Verkäufer zum Selbstkostenpreis berechnet und gehen – vorbehaltlich Ziffer IV – in das Eigentum des Käufers über. Auf Wunsch des Käufers nimmt der Verkäufer diese an seinem jeweiligen Lieferwerk auf Kosten des Käufers zurück; der Verkäufer behält sich für diesen Fall vor, einen Dritten auf Kosten des Käufers mit der Rücknahme zu beauftragen.

3. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch die Gebinde oder sonstige Transportverpackungen entstehen. Dies gilt nicht im Falle eines Personenschadens, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder bei Verletzung wesentlicher, aus der Natur des Vertrages folgender Pflichten, auf die der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

4. Ist Lieferung in Kesselwagen oder Gebinden des Käufers vereinbart, so haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die durch eine mangelhafte Beschaffenheit dieser Sachen des Käufers verursacht werden.

5. Behälter, die restentleert sein müssen, oder sonstige Verkaufsverpackungen werden vom Verkäufer nur an seinem jeweiligen Lieferwerk auf Kosten des Käufers zurückgenommen.

VI. Mängel

1. Als geschuldete Beschaffenheit der Ware gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Verkäufers beschriebene Beschaffenheit. Der Käufer hat erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vereinbarten Einsatzzweck geeignet ist.

2. Etwaige Mängel der Ware (einschließlich Beanstandungen der Menge) hat der Käufer unverzüglich schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen.

3. Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Verkäufers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Sitz des Verkäufers. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Empfangsstelle verbracht worden ist.

4. Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Verkäufer werden grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn der Verkäufer es gegenüber dem Käufer ausdrücklich erklärt.

5. Die Lagerfähigkeit chemischer Produkte ist im Allgemeinen begrenzt. Die Produkte des Verkäufers sind in kühlen und trockenen Räumen zu lagern und vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Paletten Gebinde dürfen nicht gestapelt werden. Nähere Auskünfte erteilt die Verkaufsabteilung des Verkäufers. Im Übrigen sind die einschlägigen Lager- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Reklamationen aus Lagerschäden beim Käufer kann der Verkäufer nicht anerkennen.

6. Mängelansprüche bestehen nicht wegen Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, natürlicher Abnutzung oder aufgrund äußerer, nicht im Verantwortungsbereich des Verkäufers liegender Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren.

7. Für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gilt nachfolgende Ziffer VII. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

VII. Haftung

1. Der Verkäufer haftet auf Schadens- und Aufwendungsersatz allein nach den gesetzlichen Vorschriften und zwar unter den nachfolgenden Bedingungen.

2. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

3. Die Haftung des Verkäufers für Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung und Finanzierungskosten sowie indirekte Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, entgegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher vertraglicher

Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Haftungsregelungen nicht verbunden.

6. Soweit die Haftung des Verkäufers begrenzt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter.

7. Für Verzögerungsschäden gilt Ziffer III.7 vorrangig vor dieser Ziffer VII.

VIII. Produkthaftpflicht

1. Im Sinne eines jederzeit hohen Sicherheitsstandards der Produkte des Verkäufers wird der Käufer den Verkäufer über etwaige Schadensfälle oder sonstige Auf-fälligkeiten im Zusammenhang mit den Produkten des Verkäufers unverzüglich in-formieren.

2. Bei der Abwehr von Ansprüchen aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftpflicht wird der Käufer den Verkäufer in jeder ihm zumutbaren Weise unterstützen. Ferner wird der Käufer dem Verkäufer die erforderlichen Auskünfte über Art und Weise der Verarbeitung der Waren des Verkäufers sowie den Anteil der jeweils von dem Verkäufer gelieferten Stoffe an von dem Käufer hergestellten Produkten mitteilen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Verkäufer liefert Ware, die frei von Rechtsmängeln ist, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Insofern übernimmt der Verkäufer je-doch keine Gewähr, dass die Ware vom Käufer ohne Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter in jeglicher Hinsicht verwendet werden kann. Der Käufer hat eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit die von ihm geplante Verwendung der Ware gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt. Über solche etwaigen Verletzungen infolge der Verwendung der Ware hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu in-formieren.

2. Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter sind ausgeschlossen, soweit der Käufer die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers verursacht worden ist.

X. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist

a) im Falle von § 438 Abs. 1 Nr. 1 a und b, §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei Rückgriffs Ansprüchen nach § 479 Abs. 1 BGB sowie bei Arglist; sowie

b) für Schadensersatzansprüche zusätzlich bei einer Haftung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. In Fällen zwingender Haftung richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit Ansprüche gegen den Verkäufer rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder der Anspruch des Käufers, mit dem aufgerechnet werden soll, im Gegenseitigkeits-verhältnis zu dem Anspruch des Verkäufers steht, gegen den aufgerechnet werden soll.
2. Die Abtretung der gegen den Verkäufer gerichteten Forderungen ist ausgeschlossen.

XII. Technische Beratung, Analysezertifikat

1. Eine etwaige anwendungstechnische, mündliche und schriftliche Beratung des Verkäufers einschließlich entsprechender Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.
2. Fügt der Verkäufer der Lieferung ein Analysezertifikat bei, beinhalten die dort ausgewiesenen Werte keinerlei Garantie. Ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung unterliegt ein Analysezertifikat des Verkäufers nicht den Anforderungen der EN 10204; Analyse Zertifikate und Prüfbescheinigungen von Vorlieferanten des Verkäufers müssen dem Käufer nicht vorgelegt werden; Vorlieferanten müssen dem Käufer nicht vom Verkäufer benannt werden.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand,

Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten ist der Geschäftssitz des Verkäufers (88696 Owingen Germany).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Überlingen/Owingen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder vor einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/ CISG).

Restle Giesstechnik GmbH
Gottlieb-Daimler-Str.5

D-88696 Owingen

Germany

Fon: +49(0)7551-9378947

E-Mail: info@restle-giesstechnik.de

www.restle-giesstechnik.de